

es den Regierungsparteien zwar noch mit neun gegen fünf Stimmen, eine Streichung der politischen Klausel zu verhindern, aber am 11. Juni 1958 änderte der Rechtsausschuß mit neun gegen zwei Stimmen bei einer Stimmenthaltung die politische Klausel dahin, daß die Zulassung zur Anwaltschaft zu versagen sei, „wenn der Bewerber die freiheitlich demokratische Grundordnung bekämpft“¹⁴. Mit dieser neuen Fassung sei — wie es im schriftlichen Bericht des Rechtsausschusses heißt — „ein nachprüfbarer Tatbestand festgelegt worden, der nicht auf eine abstrakte, sondern auf eine konkrete Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung abstelle und mit dessen Mißbrauch nicht zu rechnen sei“.

Zweifellos zeigt sich in der neuen Fassung ein gewisses Zurückweichen der CDU/CSU, das seine Ursache in der heftigen Kritik an der politischen Klausel, besonders außerhalb des Bundestags, hat. Trotzdem ist der Begriff „bekämpft“ äußerst dehnbar — unterliegt er doch, wie die jahrelange Spruchpraxis besonders der politischen Strafjustiz zeigt, einer willkürlichen Auslegung, nach der alle ernsthaften Bestrebungen für die Erhaltung des Friedens, die Herstellung bürgerlich-demokratischer Verhältnisse und die Wiedervereinigung Deutschlands auf demokratischer Grundlage in eine Staatsgefährdung umgewertet werden.

Die Sprecher der SPD und der FDP nahmen in der zweiten Lesung des Gesetzentwurfs im Bundestag am 18. Februar 1959 auch gegen die neue Fassung der politischen Klausel entschiedene Stellung¹⁵. Der Abg. Wittrock (SPD) sagte u. a.:

„Wir halten nämlich diese sogenannte politische Klausel für überflüssig und in den Händen mancher, die diese Klausel nicht für überflüssig halten, sogar für gefährlich.

... die Träger unbequemer politischer Meinungen sollen von der Anwaltschaft fergehalten werden. Die politische Klausel ist nach Auffassung der sozialdemokratischen Fraktion eine Sondervorschrift gegen unbequeme Leute. ... Sie richtet sich gegen Meinungsäußerungen. Und hier erhebt sich das Problem einer Verletzung des Grundrechts der freien Meinungsäußerung.“¹⁶

Besondere Bedeutung hatte die Frage Wittrocks, ob es „außer einer strafgerichtlichen Feststellung eines Bekämpfens der demokratischen Grundordnung — der Fall der Staatsgefährdung oder des Hochverrats — noch andere Fälle, die durch § 19 Nr. 6 erfaßt werden sollen“, gibt. Die Antwort des Abg. Dr. Weber (CDU/CSU) war für die Tendenz der politischen Klausel bezeichnend:

„Es sind nach meiner Meinung Fälle denkbar, bei denen eine echte Staatsgefährdung nicht vorliegt, aber der Bewerber trotzdem in seinem ganzen Verhalten die freiheitlich-demokratische Grundordnung bekämpft hat.“¹⁷

Diese Antwort spricht für sich selbst. Bekanntlich identifizieren die westdeutschen Imperialisten willkürlich das Bonner Regime und seine NATO-Politik mit der Ordnung des Grundgesetzes. Jede Kritik an der atomaren Kriegsvorbereitung soll — sogar ohne daß vorher ein strafrechtlicher Gesinnungsprozeß stattfindet — nach der Auffassung der CDU/CSU geeignet sein, den Ausschluß aus der Anwaltschaft bzw. die Verweigerung der Zulassung nach sich zu ziehen.

Es wäre nun die Aufgabe der SPD-Bundestagsfraktion gewesen, im Interesse der Wahrung der bürgerlich-demokratischen Rechte und Freiheiten mit aller Entschiedenheit die Streichung der politischen Klausel zu fordern. Statt dessen kam es zwischen der zweiten und dritten Lesung zu einer interfraktionellen Vereinbarung, die zu einer erneuten Abänderung der politischen Klausel führte¹⁸. Nach der jetzigen Fassung wird

¹⁴ Schriftlicher Bericht des Rechtsausschusses (12. Ausschuß) über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf einer Bundesrechtsanwaltsordnung, Bundestagsdrucksache Nr. 778 (3. Wahlperiode), S. 3.

¹⁵ vgl. Protokoll der 61. Sitzung des Bundestages am 18. Februar 1959, S. 3311 ff.

¹⁶ a. a. O., S. 3316/17.

¹⁷ a. a. O., S. 3321.

¹⁸ vgl. Protokoll der 66. Sitzung des Bundestages am 18. März 1959, S. 3532.

zur Rechtsanwaltschaft nicht zugelassen, „wer die freiheitliche, demokratische Grundordnung in strafbarer Weise bekämpft“, unter den gleichen Voraussetzungen kann ein zugelassener Rechtsanwalt aus der Anwaltschaft ausgeschlossen werden.

Diese vom Bundestag verabschiedete Fassung der politischen Klausel schränkt zweifellos die Möglichkeiten des deutschen Militarismus, gegen aufrechte NATO-Gegner in der Rechtsanwaltschaft vorzugehen, ein. Sie ist ein gewisser Erfolg: Das gemeinsame Handeln demokratischer Kräfte hat dazu geführt, daß die Militaristen ihr Ziel nur teilweise verwirklichen konnten. Offensichtlich stieß die politische Klausel auch innerhalb der CDU/CSU auf Widerstände¹⁹ ²⁰. Gerade unter den Bedingungen des veränderten politischen Kräfteverhältnisses wird es den Bonner Machthabern sehr schwerfallen, politische Strafverteidiger oder auch andere Anwälte, die das Vertrauen und die Sympathie der friedliebenden Kräfte des Volkes besitzen, aus der Anwaltschaft zu entfernen. Die politischen Ermittlungsverfahren gegen Anwälte²⁰ oder das Ehrengerichtungsverfahren gegen Rechtsanwalt Dr. Ammann²¹ zeigen jedoch klar, welchen Kurs der deutsche Militarismus hier eingeschlagen hat. Andererseits ist es eine gefährliche Unterschätzung des Militarismus und eine Illusion zu glauben, daß das Gesetz jetzt nicht mehr dazu benutzt werden kann, den Widerstand gegen die NATO-Politik aus den Reihen der Anwaltschaft zu unterdrücken — zeigen doch die jahrelangen Praktiken der strafrechtlichen Gesinnungsjustiz des Bonner Staates, die sich im Zeichen der atomaren Rüstung verschärfen²², wie willkürlich die Urteile gefällt wurden. Die rechtsstaatlichen Illusionen zeigen sich auch deutlich in den Worten des Abg. Dr. Bucher (FDP):

„Wir begrüßen insbesondere die neue Formulierung der politischen Klausel, die allen hier vom Standpunkt der Rechtsstaatlichkeit vorgetragene Bedenken Rechnung trägt.“²³

Die Tatsache, daß die SPD-Bundestagsfraktion sich an der interfraktionellen Vereinbarung über die Umformulierung der politischen Klausel beteiligte und gemeinsam mit der CDU/CSU den Abänderungsantrag unterzeichnete, ist geeignet, die fortschrittlichen Kräfte der westdeutschen Bevölkerung — besonders in der Anwaltschaft — zu verwirren und die Front der Gegner des Militarismus zu schwächen. Die Haltung der SPD-Bundestagsfraktion ist um so unverständlicher, als der Abg. Wittrock (SPD) noch während der zweiten Lesung des Entwurfs der Rechtsanwaltsordnung am 18. Februar 1959 im Bundestag erklärt hatte:

„... wenn man im übrigen gewisse Erscheinungsformen der politischen Entwicklung in der Bundesrepublik betrachtet, dann muß man zu dem Ergebnis kommen: eine solche Klausel wäre politisch gefährlich. Sie ist um so gefährlicher, als wir gerade in letzter Zeit auch bei Bundesministern eine zunehmende Aggressivität gegen die demokratische Opposition festgestellt haben.“²⁴

Diese Einschätzung ist richtig. Einen Monat zuvor hatten die sozialdemokratischen Rechtsanwälte Dr. Dr. Heinemann und Dr. Posser festgestellt, daß es „ein weit verbreiteter Irrtum sei anzunehmen, die politische Justiz treffe nur Kommunisten“. Wörtlich erklärten sie weiter: „Der Kreis der Betroffenen wird immer größer und erfaßt auch Personen, die niemals zur KPD gehörten oder ihr nahestanden.“²⁵

¹⁹ vgl. z. B. die Stellungnahme gegen die politische Klausel auf dem westdeutschen Anwaltstag 1957, die — wie der Abg. Dr. Bucher feststellte — „allgemeine Zustimmung“ fand (Protokoll der 61. Sitzung des Bundestages am 18. Februar 1959, S. 3317).

²⁰ vgl. Marga/Müller, a. a. O.

²¹ vgl. Müller/Bornemann, „Westdeutsche Rechtsanwälte fordern eine politische Amnestie für NATO-Gegner“, NJ 1959 S. 207 ff.

²² vgl. z. B. Kühlig/Müller, „Die Verschärfung der Gesinnungsjustiz im Dienste der Atomkriegspolitik“, NJ 1958 S. 851 ff.

²³ Protokoll der 66. Sitzung des Bundestages am 18. März 1959, S. 3535.

²⁴ Protokoll der 61. Sitzung des Bundestages am 18. Februar 1959, S. 3316.

²⁵ Heinemann/Posser, „Kritische Bemerkungen zum politischen Strafrecht in der Bundesrepublik“, NJW 1959 S. 121 ff.